

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1953

Nummer 109

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 9. 1953, Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952). S. 1751.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 23. 9. 1953, Sonderurlaub für die anerkannt politisch Verfolgten. S. 1754. — RdErl. 24. 9. 1953, Erfüllung der Pflichtanträge nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287); hier: Halbjahresübersicht. S. 1755.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. Erl. 8. 9. 1953, Änderung der Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzesammlung 1933, S. 53). S. 1755. — Gem. RdErl. 28. 9. 1953, Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1953. S. 1756.

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 9. 1953, Feststellungsgesetz (FG); hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes in den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 FG. S. 1756.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 23. 9. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1757. — Bek. 26. 9. 1953, Abtrennung des Stadtteiles Castrop-Rauxel vom Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen und Zuteilung zum Bezirk des Versorgungsamtes Dortmund. S. 1758.

H. Sozialminister.

RdErl. 19. 9. 1953, Kriegsfolgenhilfe; hier: Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte. S. 1758. — RdErl. 24. 9. 1953, Abrechnung über die Rückflüsse in der Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung der ab 1. Oktober 1950 von den Fürsorgeverbänden für Berechtigte nach den §§ 10 Abs. 5 und 28 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten. S. 1760. — RdErl. 24. 9. 1953, Umsiedlung — Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Übernahme der Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Umsiedlern in Gaststätten. S. 1761.

H. Sozialminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 17. 9. 1953, Monatliche Geschäftsstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände. S. 1761.

J. Kultusminister.

K. Justizminister.

Notiz. S. 1763.

Berichtigung. S. 1764.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1953 —
I — 14.66 — zu Nr. 903/52

Die nachstehende Änderung und Ergänzung der geltenden Dienstanweisung für die Standesbeamten v. 4. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 171) wird hiermit veröffentlicht.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Vom 4. August 1953.

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBI. I S. 1146) und des § 117 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBI. I S. 533) in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 10. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 16. Mai 1952) erlassen:

Artikel 1

Folgende Vorschriften der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden werden geändert oder ergänzt:

1. § 158 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Für den Schriftverkehr mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Oktober 1952 (BGBl. 1953 II S. 519). Das Land bestimmt, in welchen Fällen der Standesbeamte den Schriftwechsel mit dem Zivilstandsbeamten oder dem Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die höhere Verwaltungsbehörde leitet."

2. § 160 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

"b) schweizerische Ersuchen um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sendet der schweizerische Zivilstandsbeamte unmittelbar an den Standesbeamten. Dieser erledigt das Ersuchen und übersendet das Ehefähigkeitszeugnis oder eine andere Antwort dem Zivilstandsbeamten in der Schweiz entweder unmittelbar oder — falls das Land dies bestimmt hat — durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde. Für Anträge auf Übermittlung einer Urkunde oder auf Eintragung eines Vermerks gilt § 158 Abs. 3 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 139 DA;"

3. § 228 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

"(2) Das gleiche gilt für die Geburtsurkunden von Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf der Rückseite der Geburtsurkunde ist der Heimatort der Eltern des Kindes in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermerken.

"(3) Die höhere Aufsichtsbehörde übersendet die bei ihr eingehenden Geburtsurkunden zum Beginn eines jeden Vierteljahres dem zuständigen Konsulat."

4. § 304 erhält folgenden neuen Absatz 3:

"(3) Bei der Übersendung einer Sterbeurkunde an das Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist auf der Rückseite der Urkunde der Heimatort des Verstorbenen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermerken."

5. In § 404 Abs. 2 erhalten die Angaben hinter dem Wort „Schweiz“ folgende Fassung:
- a) wenn der Bräutigam in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Bezirk der Bräutigam seinen Wohnsitz hat — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten —,
 - b) wenn nur die Braut in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Bezirk die Braut ihren Wohnsitz hat — ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten —,
 - c) wenn keiner der Verlobten in der Schweiz wohnt, der Zivilstandsbeamte, in dessen Bezirk der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte schweizerische Staatsangehörige, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes des Bräutigams oder der Braut gerichtet werden; das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.“

6. § 408 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Bedarf ein schweizerischer Verlobter eines Ehefähigkeitszeugnisses, so gelten folgende besondere Vorschriften: Der Standesbeamte hat unter Benutzung eines Vordrucks, wie er in der Anlage 2 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden vom 8. Oktober 1952 (BGBI. 1953 II S. 519) festgelegt ist, den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorzubereiten. Beide Verlobte haben den Antrag eigenhändig zu unterschreiben; die Richtigkeit der Unterschrift ist vom Standesbeamten zu beglaubigen. Dem Antrag sind die in der Anlage 1 zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1952 bezeichneten Urkunden beizufügen. Der Antrag ist mit den Urkunden unmittelbar oder — falls das Land dies bestimmt hat — über die höhere Verwaltungsbehörde an den in § 404 Abs. 2 genannten Zivilstandsbeamten zu über senden.“

7. In § 463 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Im Verhältnis zur Schweiz besteht die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auch auf Grund der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden vom 8. Oktober 1952 (BGBI. 1953 II S. 519).“

8. In § 464 ist zwischen die Absätze 1 und 2 folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1a) Bei Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist auf der Rückseite der beglaubigten Abschrift der Eheschließungsurkunde der Heimatort des schweizerischen Verlobten zu vermerken.“

9. § 492 und § 588 erhalten folgenden gleichlautenden neuen Absatz 2:

„(2) Das Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird gebührenfrei ausgestellt. Für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bundesgebiet oder im Land Berlin wird eine Gebühr gemäß Abs. 1 erhoben.“

10. In folgenden Paragraphen werden die enthaltenen Gebührensätze wie folgt geändert:

- a) in § 492 von „DM 2,— bis DM 20,—“ in „DM 3,— bis DM 30,—“,
- b) in § 575 von „10 Dpf“ in „30 Dpf“ und „30 Dpf“ in „90 Dpf“,
- c) in § 577 Abs. 2 Satz 3 von „10 Dpf“ in „30 Dpf“,
- d) in § 579 Satz 1 von „10 Dpf“ in „30 Dpf“,
- e) in § 582 Satz 1 von „2,— DM“ in „3,— DM“, und in Satz 2 von „12,— DM“ in „30,— DM“,
- f) in § 584 Abs. 1 erster Halbsatz von „2,— bis 20,— DM“ in „3,— bis 30,— DM“ und im zweiten Halbsatz von „2,— bis 10,— DM“ in „3,— bis 15,— DM“,

- g) in § 585 Abs. 1 von „1,— DM“ in „2,— DM“,
- h) in § 587 von „2,— bis 20,— DM“ in „3,— bis 30,— DM“,
- i) in § 588 von „2,— bis 20,— DM“ in „3,— bis 30,— DM“,
- k) in § 589 Abs. 1 bis 3 von je „50 Dpf“ in je „2 DM“,
- l) in § 590 von „1,— bis 3,— DM“ in „2,— bis 6,— DM“,

11. Hinter § 576 wird § 576 a eingefügt:

§ 576 a

Für das Aufsuchen der Fundstelle bei der Ausstellung von Einzelurkunden, wenn für den Standesfall weder Datum noch Aktenzeichen angegeben werden können, wird eine Gebühr von 1,— bis 3,— DM erhoben.“

12. § 591 erhält folgende neue Fassung:

§ 591

Wird eine Ehe ausnahmsweise außerhalb der Dienststunden oder des Dienstgebäudes geschlossen, so sind außerdem 20,— DM zu zahlen, es sei denn, daß einer der Eheschließenden lebensgefährlich erkrankt ist.“

13. In § 592 werden am Ende des ersten Satzes die Worte: „so ist dafür keine Gebühr zu zahlen“ ersetzt durch die Worte: „so ist eine Gebühr von 3,— DM zu zahlen“ und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Wenn die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung durch denselben Standesbeamten erfolgt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.“

Artikel 2

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundeskanzler

A d e n a u e r

Der Bundesminister des Innern

D r . L e h r

— MBl. NW. 1953 S. 1751.

II. Personalangelegenheiten

Sonderurlaub für die anerkannt politisch Verfolgten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1953 —
II C—4 28.16 — 25/53

Gemäß Erl. v. 13. Juni 1947 — Abt. II A — 2 Az. — konnte den im öffentlichen Dienst tätigen anerkannten politisch Verfolgten ein Zusatzurlaub bis zu 14 Kalendertagen gewährt werden. Diese Sonderregelung war er folgt, um den politisch verfolgten Bediensteten für eine gewisse Übergangszeit eine zusätzliche Erholungsmöglichkeit zu geben und das Zurückfinden in geregelte Verhältnisse zu erleichtern. Überdies sollte diese Maßnahme für die dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten Verfolgten den Zeitraum bis zur rechtswirksamen Entscheidung über die beantragten Unfallversicherungsverfahren überbrücken.

Nachdem diese Verfahren nunmehr in der überwiegen den Mehrzahl abgeschlossen sind und die in den ersten Jahren nach der Verfolgung bei den Betroffenen noch nachklingende Schockwirkung in der Zwischenzeit geschwunden sein dürfte, erscheint ein genereller Zusatzurlaub für diesen Personenkreis im Rahmen des Erl. v. 13. Juni 1947 nicht mehr vertretbar, zumal bei den dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit in nennenswertem Umfang geschädigten Verfolgten die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten (Schwerbeschädigtengesetz) v. 16. Juni 1953 (BGBI. I S. 389) hinsichtlich eines Zusatzurlaubs aus Anlaß der eingetretenen Körperbeschädigung Platz greifen (§ 33 i. Vbdg. m. § 1 [1 c] SchwGes.).

Ich hebe daher meinen Erl. v. 13. Juni 1947 — Abt. II A — 2 Az. — mit Wirkung vom 1. April 1954 insoweit auf.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1754.

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287); hier: Halbjahresübersicht

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 —
II B 3b/25.117.27 — 8993/53

Gemäß Ziff. 1 d. RdErl. v. 1. September 1952 sind von allen Dienstherren, die den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Ges. z. Art. 131 GG unterliegen, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 a. a. O. zum 30. September und 31. März eines jeden Rechnungsjahres aufzustellen.

Die für den Abschn. III (1. 10. 1952 bis 31. 3. 1953) vorgelegten Übersichten haben gezeigt, daß die Bestimmungen für die Aufstellung nicht von allen Dienststellen genügend beachtet wurden. Das hatte zur Folge, daß die Landesgesamtübersicht nicht fristgemäß aufgestellt werden konnte.

Auf folgende RdErl. weise ich daher zur besonderen Beachtung nochmals hin:

1. Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 —
2. RdErl. v. 5. 9. 1952 — II B 3b/25.117.27 — 9850/52 —
3. Gem. RdErl. v. 25. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1332 —
4. RdErl. v. 10. 11. 1952 — MBl. NW. S. 1665 —
5. Gem. RdErl. v. 25. 2. 1953 — MBl. NW. S. 342 —
6. RdErl. v. 10. 3. 1953 — II B 3b/25.117.27 — 8308/53 — (nicht veröffentlicht, nur an RP. Düsseldorf, Köln und Münster)

Wegen der Auslegung des Begriffs „Gesamtbesteoldungsauflauf“ im Sinne des § 12 des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) ist nunmehr nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Ges. z. Art. 131 GG v. 10. Juli 1953 (GMBL S. 269) zu § 12 zu verfahren. Soweit bisher ergangene RdErl. der Fassung der Verwaltungsvorschriften entgegenstehen, sind diese nicht mehr anzuwenden.

Bezüglich der Berichtigung der für den Abschn. I (16. 8. 1951 bis 31. 3. 1952), Abschn. II (1. 4. 1952 bis 30. 9. 1952) und Abschn. III (1. 10. 1952 bis 31. 3. 1953) aufgestellten Übersichten ergeht besonderer Erlaß.

Ich bitte um Beachtung, insbesondere um Einhaltung der in Ziff. 2 des RdErl. vom 1. September 1952 genannten Fristen.

Bezug: Gem. RdErl. vom 1. September 1952 — MBl. NW. S. 1248 —.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1755.

C. Innenminister
D. Finanzminister

Aenderung der Vereinbarung für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzsammlung 1933, S. 53)

Gem. Erl. d. Innenministers — III B 4/10 — 2708/53 — u. d. Finanzministers — 0.2110/L 1500/L 1200 — 9884 — II B 2 v. 8. 9. 1953

Die in der Bekanntmachung der Lippischen Landesregierung v. 26. April 1933 enthaltenen Vereinbarungen für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung (Lippische Gesetzsammlung 1933, S. 53) werden dahin geändert, daß die Festsetzung und Erhebung der Ge-

werbesteuer und der Grundsteuer mit Wirkung v. 1. Oktober 1953 auf die Stadt Barntrup, Kreis Lemgo, übertragen wird.

— MBl. NW. 1953 S. 1755.

Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1953

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 4/124 — 1877/53 — u. d. Finanzministers — I A 4 1493 — 24145/53 — v. 28. 9. 1953

Auf Grund Abs. II Ziff. 3 b der Verwaltungskostenzuschußbestimmungen v. 30. Mai 1942 (MBliV. S. 1203) wird angeordnet, daß die dem Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 zufließenden Anteile an den Verwaltungskostenpauschbeträgen der Bundesbahn und der Bundespost, wie im Vorjahr, wieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Preußischen Verordnung v. 15. Dezember 1930 (Gesetzsammel. S. 295) zu verteilen sind. Zur Erzielung eines möglichst zeitnahen Ergebnisses galt als Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung für die Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost in den letzten Jahren in Abweichung von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse v. 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) und den zu den §§ 8—10 dieses Gesetzes ergangenen Durchführungsbestimmungen v. 25. Oktober 1930 (RGBl. S. 471) der Tag der Personenstandsaufnahme des laufenden Rechnungsjahres.

Um die Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse zu beschleunigen, ist in Abänderung dieser bisherigen Regelung bei der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse vom Rechnungsjahr 1953 ab jeweils der Tag der Personensstandsaufnahme des vorangegangenen Jahres, für das der Zuschuß gefordert wird, als Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung zugrunde zu legen.

Die Ausschüttung der Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1953 erfolgt somit nach dem für das Rechnungsjahr 1952 ermittelten Schlüssel, der sich nach der Personensstandsaufnahme 1952 richtet. Einer neuen Anmeldung der Ansprüche bei dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf bedarf es daher in diesem Rechnungsjahr nicht.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1953 S. 1756.

D. Finanzminister

Feststellungsgesetz (FG); hier: Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes in den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 FG

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 9. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamt) Az.: LA 3800 Tgb. Nr. 51/8

Das Landesausgleichsamt hat durch Rundschreiben folgendes bekanntgegeben:

1. Hat ein Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsamter erlitten (§ 29 Abs. 2 FG), so wird das Feststellungsgesetz vom Landesausgleichsamt bestimmt, sofern die Schäden innerhalb des Bezirks eines Landesausgleichsamts entstanden sind. Sind die Kriegssachschäden innerhalb der Bezirke mehrerer Landesausgleichsamter entstanden, wird das zuständige Ausgleichsamt vom Landesausgleichsamt bestimmt. Die Bestimmung erfolgt nach Anhörung des Geschädigten.
2. Besteht „aus anderen Gründen“ Zweifel darüber, welches Feststellungsgesetz im Verfahren zuständig ist (§ 29 Abs. 2 FG), so wird das Feststellungsgesetz vom Landesausgleichsamt bestimmt. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn Vertriebene, die nie im Bundesgebiet gewesen sind, Antrag stellen.
3. Handelt es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, für deren Anteile Kurswerte nicht bestehen oder bestanden haben (§ 31 Abs. 2 FG), so ist das Feststellungsgesetz am Sitz der in Frage kommenden Heimat- auskunftsstelle zuständig.

4. Sind an einem Vermögensschaden mehrere beteiligt (§ 31 Abs. 2 FG), so gilt folgendes: haben die Beteiligten ihren ständigen Aufenthalt im Bereich eines Landesausgleichsamts, so wird das zuständige Feststellungsamt durch das Landesausgleichamt, in den übrigen Fällen durch das Bundesausgleichamt bestimmt. Die Bestimmung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten. Der Antrag ist bei der Gemeinde des ständigen Aufenthalts einzureichen. Die Gemeinde gibt den Antrag nach Vorprüfung der Angaben zur Person an das nach dem ständigen Aufenthalt zuständige Ausgleichamt ab; dieses leitet hinsichtlich des anteiligen Vermögensschadens den Antrag an das bestimmte Ausgleichamt weiter. Zweckmäßig wird für jeden der Beteiligten eine Ausfertigung erstellt, in welcher sowohl die Namen aller Beteiligten wie auch die vorstehende Anweisung über die Einreichung und Weiterleitung des Antrags aufgenommen wird.

Soweit mehrere Ausgleichsämter innerhalb eines Regierungsbezirkes beteiligt sind, ermächtige ich hiermit die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —, das zuständige Ausgleichamt zu bestimmen. In allen anderen Fällen sind die Berichte, die der Bestimmung des zuständigen Ausgleichsamtes dienen, mir vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1756.

1953 S. 1757
geänd. d.
1954 S. 1691

G. Arbeitsminister

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Arbeitsministers v. 23. 9. 1953 — III 4 — 8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) werden auf Ihre Anträge v. 9., 10., 16. u. 22. Juni 1953 — Fr/Mt — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Bezeichnung des Gegen- Nr. standes u. Fabrikmarke:	Fabr.- Nr.:	Zu- lassungszeichen:
1 Bengalische Fackeln (Sticks)	56	CTR/MPA 191 II
2 Bengalische Riesenfackeln (Sticks)	56 R	CTR/MPA 192 II
3 Knallerbsen	200	CTR/MPA 193 I
4 Pvroknaller	215	CTR/MPA 194 I
5 Kanonenschlag mit Blitz- knall	23 a	CTR/MPA 195 II
6 Schneekugel	205	CTR/MPA 196 I
7 Bengalische Zylinder- flammen, rot und grün brennend	61 b	CTR/MPA 197 II
8 Bengalische Zylinder- flammen, rot und grün brennend	61 c	CTR/MPA 198 II
9 Bengalische Zylinder- flammen, rot und grün brennend	61 d	CTR/MPA 199 II
10 Bengalische Zylinder- flammen, rot und grün brennend	61 e	CTR/MPA 200 II
11 Bengalische Zylinder- flammen, rot und grün brennend	61 f	CTR/MPA 201 II

Lfd. Bezeichnung des Gegen- Nr. standes u. Fabrikmarke:	Fabr.- Nr.:	Zu- lassungszeichen:
12 Tischfeuerwerk	254 . 264	CTR/MPA 202 I
13 Tischfeuerwerk	251 . 253	CTR/MPA 203 I
14 Boskozyylinder	250	CTR/MPA 204 I
15 Wunderkerzen	51	CTR/MPA 205 I
16 Vulkan (Aetna-Ausbruch)	18	CTR/MPA 206 II
17 Bengalfarbe, rot und grün	57	CTR/MPA 207 II
18 Theaterfeuer (Schellackfeuer)	58	CTR/MPA 208 II
19 Knallkorke	390	CTR/MPA 209 II
20 Feuertopf mit bunten Sternen	169	CTR/MPA 210 II
21 Zündlichter	199	CTR/MPA 211 II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostelos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereininstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird, oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der oben genannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderungen der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 63,— DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyro-Cemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg).

— MBl. NW. 1953 S. 1756.

Abtrennung des Stadtkreises Castrop-Rauxel vom Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen und Zuteilung zum Bezirk des Versorgungsamtes Dortmund

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 9. 1953 — V 1 — 9722

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung v. 2. April 1951 (GV. NW. S. 45) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit folgendes bestimmt:

Der Stadtteil Castrop-Rauxel wird mit dem 1. April 1954 vom Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen abgetrennt und dem Bezirk des Versorgungsamtes Dortmund zugeteilt.

— MBl. NW. 1953 S. 1756.

H. Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe: hier: Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 9. 1953 — III A 1/KFH/90

In Abänderung meines RdErl. v. 26. Juni 1953 — III A 1/KFH/90 (MBl. NW. S. 1103) gebe ich den Inhalt des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Erl. v. 25. August 1953 — Az.: 5242 — 5 — 3268/53 — bekannt:

Mit Schnellbrief vom 6. Oktober 1952 — 5242 — 5 — 10513/52 — habe ich die Verfahrensgrundsätze für die Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Australien sowie die Bedingungen bekanntgegeben, unter denen solche Kosten im Rahmen des § 14 a des Ersten Überleitungsgegesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 mit dem Bund verrechnet werden können. Ich bin bei dieser Regelung von der Erwartung ausgingen, daß die Arbeitsverwaltung die Auswanderung bestimmter in diesem Schreiben einzelnen aufgeführt Personengruppen im Rahmen der Vorschriften der §§ 132—135 und 140 AVAVG besonders fördern würde, so daß die Kriegsfolgenhilfe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität ihrer Leistungen nur dann für Kosten der Auswanderung einzutreten gehabt hätte, wenn die Gewährung von Leistungen aus den Förderungsmitteln gemäß AVAVG nicht in Betracht kommen konnte.

Da die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sich in der Folge jedoch außerstande erklärte, die Kannvorschriften der §§ 132–135 AVAVG in dem mit meinem Schnellbrief dargelegten Umfange anzuwenden, und den Beschlüssen des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt entsprechend nur bereit war, die Auswanderung lediglich solcher Personen zu fördern, an deren Auswanderung ein arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, wobei Personen aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger ausdrücklich ausgenommen wurden, mußte die Frage der Zuständigkeit für die Kostentragung erneut geprüft werden.

In den Verhandlungen mit der Bundesanstalt über die künftige Gestaltung der Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte ist nunmehr Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß unter Beachtung der geltenden Vorschriften und im Interesse einer klaren Unterscheidung der Zuständigkeiten in Zukunft wie folgt verfahren wird:

1. Die Kosten der Auswanderung für Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, werden im Sinne des § 14a a. a. O. und der im gemeinsamen Rundschreiben des BMdI und BMdF vom 25. Juli 1951 — 5242 — 5 — 1986/51 III C 4725 — 122/511 angeführten Auslegung (Abs. 3) mit dem Bund verrechnet. Eine Prüfung der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die Übernahme der Kosten im Sinne des Schnellbriefes vom 6. Oktober 1952 bedarf es künftig nicht, da die Arbeitsverwaltung Auswanderungskosten für Kriegsfolgenhilfeempfänger nicht erstattet.
2. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ihrerseits im Rahmen der Beschlüsse ihres Vorstandes bzw. Verwaltungsrates alle Kosten des von ihr geförderten Personenkreises tragen, somit auch die in den Auswandererlagern entstehenden Kosten der Unterbringung, ärztlichen Betreuung usw.
3. Für die sogenannten Selbstzahler verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Hinsichtlich der Verrechnung der in den Auswandererlagern entstehenden Kosten gilt die Regelung meines an die Länder Bayern, Bremen und Hessen gerichteten Schreibens vom 29. April 1953 — 5242 — 5 — 1 — 2116/53 (siehe Anlage).

Die Bestimmungen meines Rundschreibens vom 6. Oktober 1952 — 5242 — 5 — 10513/52 — sowie des gemeinsamen Rundschreibens des BMdI und BMdF vom 12. Oktober 1951 — 5242 — 5 — 1103 IV/51 — III C — 4725 — 151/511 gelten, soweit sie eine weitergehende Kostenübernahme durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorsehen, hiermit als abgeändert.

Im Auftrag: Gottschick.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesfürsorgeverbände Nordrhein und Westfalen,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage:

Der Bundesminister des Innern
Aktz.: 5242 — 5 — 1 — 2116/53

Bonn, den 29. April 1953.

Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Kostentragung im Rahmen der Auswanderung deutscher Arbeitskräfte nach Australien.

Ihrem vorbezeichneten Schreiben sowie dem Schreiben des Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Südbayern vom 24. März 1953 entnehme ich, daß die Arbeitsämter Anweisung erhalten haben, die Übernahme der in den Auswandererüberprüfungslagern entstehenden Kosten der Unterbringung und ärztlichen Untersuchung auch solcher Personen abzulehnen, die nicht zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören.

Diese Weisung ist im Hinblick auf die Vorschriften des § 14a des Ersten Überleitungsgesetzes nicht recht verständlich. Da lediglich die Frage, ob für die von Dienststellen der Arbeitsverwaltung zur Auswanderung ausgewählten Personen die Arbeitsverwaltung oder der Fürsorgeverband die Kosten der Auswanderung trägt, noch einer Klärung zwischen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Bundesinnenministerium bedarf, bitte ich daher, die Auswandererüberprüfungslager anzusegnen, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Kosten der Unterbringung und ärztlichen Untersuchung von Kriegsfolgenhilfeempfängern in den Auswandererüberprüfungslagern werden gemäß § 14a des Ersten Überleitungsgesetzes im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet. Eine Prüfung, ob die Arbeitsverwaltung für die Übernahme bzw. Erstattung dieser Kosten einzutreten hätte, bedarf es bis zur endgültigen Klärung der Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht.
2. Die Aufnahme, Unterbringung, ärztliche Untersuchung usw. von Auswanderungsbewerbern, die dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gem. § 7 Abs. (2) aaO. nicht angehören, hat nur dann zu erfolgen, wenn sie

a) eine verbindliche Erklärung des zuständigen Arbeitsamtes vorlegen, daß die im Lager entstehenden Kosten in voller Höhe von diesem getragen werden, oder

b) die Kosten als Selbstzahler im Sinne des letzten Absatzes meines Rundschreibens vom 6. Oktober 1952 — 5242 — 5 — 10513/52 — selbst tragen. In diesem Falle ist die Aufnahme im Lager von der Entrichtung einer Abschlagszahlung etwa in Höhe der vermutlich entstehenden Kosten abhängig zu machen. Eine Verrechnung von im Lager entstehenden Kosten für Personen, die nicht zum Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger gemäß § 7 Abs. 2 gehören, im Rahmen der Abrechnung der KFH ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und unerwünschten Verzögernungen in der Durchführung der Auswandererüberprüfung bitte ich, den für die Einberufung der Auswanderungsbewerber zuständigen Stellen der Auswandererüberprüfungslager aufzugeben, die Einberufungsschreiben mit einem Hinweis im Sinne dieses Schreibens zu versehen. Die Bundesanstalt ist entsprechend unterrichtet worden.

Im Auftrag: Dr. Scheffler.

An die Länder Bayern, Bremen und Hessen.

— MBl. NW. 1953 S. 1758.

1953 S. 1760
erg.
1956 S. 1253 u.
s. a.
1956 S. 2563 u.

Abrechnung über die Rückflüsse in der Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung der ab 1. Oktober 1950 von den Fürsorgeverbänden für Berechtigte nach den §§ 10 Abs. 5 und 28 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 9. 1953 —
III A 1/KFH/200

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 28. August 1953 — 5242 — 7 — 3253/53 — mitgeteilt, daß der Bundesminister für Arbeit mit Erl. v. 29. März 1952 — I C 1 — 302/52 — an die Obersten Arbeitsbehörden der Länder die Erstattung der ab 1. Oktober 1950 von den Fürsorgeverbänden für Berechtigte nach den §§ 10 Abs. 5 und 28 BVG aufgewendeten Heilfürsorgekosten geregt hat.

Der Erl. sieht vor, daß der Erstattung der Aufwendungen an die Fürsorgeverbände, die Kriegsbeschädigten in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zur Entscheidung über ihre Versorgungsanträge Heilfürsorge gewährt und die Aufwendungen über Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet haben, die Kosten zugrunde gelegt werden, die bei Durchführung der Behandlungsmäßigkeiten durch die Krankenkasse entstanden wären. Von den nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen erstatten die Versorgungsbehörden nur die von den Fürsorgeverbänden aus eigenen bzw. Landesmitteln getragene Interessenquote von 15 v. H., da 85 v. H. der Kosten vom Bund bereits auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe getragen werden. Die Erstattung in diesem Rahmen erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Fürsorgeverbände die Überleitung der Rechtsansprüche auf Heilfürsorge gemäß § 21 a RFV durch schriftliche Anzeige an die Versorgungsdienststellen bewirkt haben oder nicht.

Die getroffene Beschränkung der Erstattung auf die Interessenquote von 15 v. H. erfordert eine besondere Nachweisung der Rückflüsse in den Monatsabrechnungen auf Formblatt 1. Da der Erstattungsbetrag in Höhe der Interessenquote dem Fürsorgeverband zusteht, ohne daß ein Anteil des Bundes in Höhe von 85 v. H. zu vereinnehmen wäre, sind diese Erstattungsbeträge nicht bei der Haushaltsstelle, die für die Buchung der Kosten der offenen bzw. geschlossenen Fürsorge in Frage kommt, sondern zweckmäßigerverweise in einer Sonderspalte nachzuweisen, so daß in der Abrechnung nach dem Formblatt I (Übersicht) der Erstattungsbetrag nur unter II. „Einnahmen insgesamt“ in Spalte 10 „Allgemeine Fürsorge“ ausgewiesen wird und im Formblatt KFH 1 überhaupt nicht erscheint.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesfürsorgeverbände Nordrhein und Westfalen,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1760.

Umsiedlung — Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Übernahme der Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Umsiedlern in Gaststätten

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 9. 1953 — III A 1/KFH/112
IV A 2 — 2206 — 4530/53

Der Bundesminister des Innern hat mit Erl. v. 25. November 1952 — 5242 — 5 — 0 — 11141/52 — mitgeteilt, daß er bereit ist, in besonders gelagerten Einzelfällen eine Verrechnung der Aufwendungen für die Unterbringung von Umsiedlern in Betrieben des konzessionierten Beherbergungsgewerbes als Kosten der Umsiedlung dann anzuerkennen, wenn die Unterbringung der Umsiedler in

1953 S. 1761
geänd. d.
1954 S. 325

H. Sozialminister
D. Finanzminister

1953 S. 1761
teilauflgeh. d.
1954 S. 989

Monatliche Geschäftsstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände

Gem. RdErl. d. Sozialministers — III A 1a/St — 1 — u. d. Finanzministers — I B 1 — Tgb. Nr. 6270/53 — v. 17. 9. 1953

Mit RdErl. v. 1. April 1950 (MBI. NW. S. 417) wurde in Abschn. A. Allgemeines Abs. 2 die monatliche Aufstellung der Fürsorgestatistik gefordert.

den für sie vorgesehenen Leerwohnungen wegen verspäteten Eintreffens des Umsiedlungsgutes oder bei unverschuldet späterer Entladung des Transportes zunächst nicht zumutbar erscheint und die Unterbringung in Gaststättenräumen nur für eine Nacht oder höchstens zwei Nächte in Betracht kommt.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 26. 6. 1953 — III A 1/KFH/112 — IV A 2 — 2206 — 4530 — 53 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landesfürsorgeverbände, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1953 S. 1761.

Zur Vereinfachung des Berichtswesens ist vorerst diese Statistik nur noch vierteljährlich nach dem mit Erl. des Sozialministers v. 28. April 1952 — III A 1/St.F 1 — (MBI. NW. S. 607) vorgesehenen Formblatt — erstmalig im Monat Januar 1954 für die Monate Oktober bis Dezember 1953 — zu erstellen. Im Berichtsformular ist dabei das Wort „Berichtsmonat“ durch „Berichtsvierteljahr“ zu ersetzen und in den Spalten 2 und 3 der Nachweis der Parteien und Personen des letzten Monats des Berichtsvierteljahres zu führen.

Für die bisher monatliche Fürsorgestatistik ist ab Monat Oktober 1953 eine Geschäftsstatistik nach folgendem Muster (Meldepostkarte) aufzustellen.

Bezirksfürsorgeverband
....., den 195...
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Terminsache!

Postkarte

An

den Herrn Minister für Arbeit, Soziales
und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— III A 1a — St —

Düsseldorf

Karltor

Bezirksfürsorgeverband		195
Fürsorgestatistik für den Monat		
I. Offene Fürsorge		a) Kriegsfolgenhilfe
1. im Berichtsmonat		b) Allgemeine Fürsorge
laufend unterstützte Parteien:
laufend unterstützte Personen:
2. Aufwand im Berichtsmonat in vollen DM		DM
laufende Barleistungen:
sonstige Leistungen (einmalig):
Leerspalte:
II. Geschlossene Fürsorge		DM
1. im Berichtsmonat		DM
untergebr. Personen insges.	
2. Aufwand der geschlossenen Fürsorge:	
III. Sonderfragen im Berichtsmonat*		Parteien
1. Beihilfen zur Umsiedlung:	
2. Beihilfen zur Auswanderung:	
davon Kriegsfolgenhilfe:	
3. Leerspalte	
4. Krankenversicherung für Empfänger von Unterhaltshilfe:	
5. Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe für die Unterhaltung von Wohnlager(n):	
		Personen
		Aufwand in vollen DM

* Die unter III „Sonderfragen“ anzugebenden Aufwendungen dürfen nicht in I und II enthalten sein.

Das Ergänzungsblatt, das bisher der monatlichen Fürsorgestatistik (Empfänger von Unterhalts- und Hausratshilfe nach dem Soforthilfegesetz, die öffentliche Fürsorge erhalten) nach Erl. des Sozialministers v. 6. Oktober 1950 — III A (Statistik) beizufügen war, kommt ab 1. Oktober 1953 in Fortfall.

Ich bitte, die monatliche Geschäftsstatistik (Meldepostkarte) jeweils bis zum 12. Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmalig im Monat November für den Monat Oktober 1953, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau, Abt. III A 1a/St, vorzulegen.

Notiz

Wechsel in der Leitung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Der Argentinische Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herr Emilio De Matteis, wurde abberufen und die Leitung des Generalkonsulats dem Generalkonsul Henrik S. Wessels übertragen.

— MBl. NW. 1953 S. 1763.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 1. 4. 1950 (MBl. NW. S. 417).

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1761.

Berichtigung

Betrifft: Landesjugendplan 1953; hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und zinslosen Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend (MBl. NW. S. 733).

Auf Seite 822 der o. a. Richtlinien muß es im Abschnitt III, 1 a), 4. Zeile statt „Baubeschreibungen“ richtig „Bauzeichnungen“ heißen.

— MBl. NW. 1953 S. 1764.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

